

Liestal, 5. Juni 2018/BUD/RBB/ARP

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2018-507
Postulat	von Pia Fankhauser
Titel:	«Sozial gestalten»: Soziale Raumpolitik
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Die aktuelle Anpassung des kantonalen Richtplans (Vorlage 2017/300) richtet den Fokus der Raumplanung weg von rein quantitativen Forderungen der Bauzonengrösse oder Bewohnerkapazität stark auf die gute Siedlungs- und Wohnqualität. In der Umsetzung sind primär die Gemeinden gefordert, die mit ihrer Nutzungsplanung die Siedlungsentwicklung entscheidend lenken.

Dies steht im Einklang mit den Vorgaben des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, wonach Siedlung und Verkehr so abzustimmen sind, dass eine „hochwertige Siedlungsentwicklung“ nach Innen entstehen kann (Art. 8a RPG).

Dabei ist Siedlungsqualität in einem umfassenden Sinn als gesellschaftliche, wirtschaftliche und umweltbezogene Optimierung zu verstehen. Das heisst zum Beispiel:

- Wahrung der kulturellen Identität im Städtebau;
- Kurze Wege in der Grundversorgung;
- Erschwinglicher und verfügbarer Wohnraum für alle und
- Tiefe Infrastrukturkosten durch kompakte Siedlungen;
- Weniger Lärm;
- Freiräume schaffen und unterhalten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, in der Nutzungsplanung entsprechende Regelungen zu definieren. Quartiere, welche sich besonders für die Siedlungsentwicklung nach Innen eignen, sollen zum Beispiel von jenen Quartieren unterschieden werden, welche sich aufgrund der bestehenden Bausubstanz oder anderen Gegebenheiten dafür nicht eignen. Das können auch Gebiete sein, die günstigen und qualitativ guten Wohnraum beinhalten.

Dazu gehört auch die Sicherstellung eines Wohnungsangebots für alle Bevölkerungsschichten. Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), § 38 Abs. 2, lit. E, hat der Kanton dafür die rechtlichen Möglichkeiten geschaffen, damit Gemeinden im Rahmen der Quartierplanungen preisgünstigen Wohnraum schaffen können: „Der Quartierplan kann insbesondere enthalten: e. Massnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus und der Wohneigentumsförderung.“

Im § 106a der Kantonsverfassung ist zudem die kantonale Wohnbau- und Eigentumsförderung verankert. Deshalb ist seit 2015 eine interdirektional zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter der Federführung der VGD daran, den Verfassungsauftrag umzusetzen.

Folgende Instrumente stehen dabei im Vordergrund:

- Neues Bausparmodell
- Energiesparmodell (neues Instrument)
- Bürgschaften (in Ergänzung zum Bund)
- Projektentwicklungsdarlehen für gemeinnützige Wohnbauträger

Handlungsmöglichkeiten in der Raumplanung bestehen auf der Stufe „Quartierplan“. Hier können ganze Quartierpläne oder einzelne Teile stipulieren, dass hier preisgünstiger Wohnraum zu realisieren ist, sofern dafür Investoren gefunden werden oder die Flächen an Genossenschaften mit entsprechender Zweckbindung abgegeben werden können. Das setzt allerdings voraus, dass die Gemeinde eine entsprechende Bodenpolitik betreibt.

Aufgrund der guten bestehenden gesetzlichen Grundlagen in der Kantonsverfassung, im Raumplanungs- und Baugesetz und im kantonalen Richtplan sieht der Regierungsrat keine Notwendigkeit für zusätzliche, neue Regelungen zum Thema soziale Raumpolitik oder bezahlbaren Wohnraum. Aus diesen Gründen ist das Postulat abzulehnen.